Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 27 (1918)

Artikel: Geschichte der Residenz und des Gymnasiums der Benediktiner von Einsiedeln in Bellenz

Autor: Henggeler, Rudolf

Kapitel: Die Residenz im XIX. Jahrhundert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159387

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Residenz im XIX. Jahrhundert.

Allgemeiner Überblick.

So hatte man denn in Einsiedeln, freilich unter schweren Bedenken und nur, um den Fürstabt, dem die Erhaltung der Residenz, für die er ja so vieles getan, sehr am Herzen lag, nicht zu betrüben, beschlossen, diese definitiv weiter zu übernehmen. Propst war damals der schon öfters genannte P. Nikolaus Vedani. Mit einiger Unterbrechung, von 1808/09, wo P. Beat Nager für ihn eintrat, versah er diesen Posten bis am 22. März 1815, wo er, gerade an seinem Namenstage, seinen Mitbrüdern durch den Tod entrissen wurde.[1] An seine Stelle trat P. Raphael Genhart, von Sempach, der dieses Amt bis 1836 verwaltete, wo er durch P. Pius Regli, von Ursern, abgelöst wurde.

Trotz allen Bemühungen der Pröpste wollte sich die Residenz in keiner Hinsicht recht erholen. Für die Schule waren zu wenig Kräfte da, und, was die wirtschaftliche Lage anbelangt, sorgten Stadt und Regierung, daß die ohnehin nie glänzende Lage mit der Zeit nur noch verschlimmert wurde. Es kamen die verschiedenen Zwangsanleihen, dann folgten die Inventarisationsversuche. Der Schule selber wurden durch die verschiedensten Gesetze möglichst Schranken gesetzt, die sie an einer gedeihlichen Entwicklung hindern mußten. Und da die Residenz sich trotzdem, dank der Schaffensfreude und Schaffenskraft der Patres, zu heben begann, da setzte jener Kampf ein, dem sie schließlich erliegen mußte. Wie ein armes Opfer quälte die 1839 ans Ruder gelangte liberale Partei durch mehr denn ein Jahrzehnt hindurch die Residenz, bis es ihr endlich gelang, 1852 den entscheidenden Schlag zu führen. Wie überall, begann man auch hier mit der Inventarisation, die man nach vergeblichen Versuchen 1841 endlich erreichte. Eine Novizenaufnahme konnte nicht verboten werden und so mußte die Schule entgelten. Es ist kein erfreuliches Bild, das sich da vor unsern Augen abspielt, kann aber

---

[1] Gleich hier sei bemerkt, daß der Tod in diesem Jahrhundert noch zwei andere Confratres in Bellenz dahinraffte, Br. Philipp Göckel, von Gammerdingen, Hohenzollern, am 15. September 1815 und P. Konrad Holdener, von Schwyz, am 5. März 1830.

niemanden überraschen, der die Zeitläufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die politischen Umtriebe in unserm engern Vaterlande nur einigermaßen kennt.

Zwangsanleihen 1809 und 1812. Inventarisationsversuche 1816 und 1837.

Am 24. März 1809 beschloß die Regierung, eine Zwangsanleihe von den religiösen Genossenschaften des Kantons zu erheben, um ihre Schulden und Auslagen decken zu können. Schon gleich auf dies hin wandte sich P. Propst, damals P. Beat Nager, der bisherige Ökonom, an die Regierung, man möchte doch auf die Residenz bei der Fixierung der Summe Rücksicht nehmen, indem diese infolge der Revolution sowieso sehr geschwächt sei; dann hätte der Staat immer noch einen beträchtlichen Teil der Räumlichkeiten besetzt, was für die Residenz ebenfalls ein großes Opfer bedeute. Davon wollte aber der Kleine Rat nichts wissen und bestimmte, daß die zu bezahlende Summe 4000 Mailänderlire zu betragen habe. Nun sah sich P. Propst gezwungen, eine Hypothek aufzunehmen und wollte zu diesem Zwecke die Schulgüter damit belasten. Dagegen erhob aber die Gemeinde Bellenz Einsprache, wogegen der Propst, wenn auch umsonst, beim Rate protestierte. Um diese Zeit verlangte die Regierung von neuem, auf Grund jener Verordnung über die Rückgabe der Güter an die religiösen Kongregationen von 1803, daß die Residenz immer die Erlaubnis zu Kauf und Verkauf bei ihr einholen würde. Als man nämlich 1806 die Casa Abe verkaufte, hatte man sich um diese Bestimmung nicht gekümmert, als dann aber 1811 dieses Haus wiederum in andere Hände überging, benützte die Regierung den Anlaß, der Residenz Schwierigkeiten zu bereiten, da man seinerzeit die Erlaubnis zum Verkaufe nicht eingeholt hatte. Nachträglich wurde dann freilich der Handel gutgeheißen. Als sich die Residenz 1810 gezwungen sah, um ein Anleihen von 3000 L., das sie vom ehemaligen Verwalter Bonzanigo nach der Revolution aufgenommen hatte und das dieser zurückverlangte, bezahlen zu können, das Kapital anzugreifen, mußte auch da erst die Erlaubnis der Regierung eingeholt werden.

Das Jahr 1812 brachte der Residenz wieder eine Zwangsanleihe, diesmal von Seiten der Stadt Bellenz, die nicht anders

ihre Schulden decken zu können glaubte, als durch dieses Mittel, dessen kurz zuvor der Staat mit so gutem Erfolge sich bedient hatte. Am 1. Juni verlangte daher der Gemeinderat eine genaue Eingabe des Vermögensbestandes. Als die Residenz sich dagegen auf den Steuervertrag vom Jahre 1779 berief, wonach die Besteuerung der Residenz geregelt worden war, erwiderte der Rat einfach, daß diese Besteuerung nichts mit der gewöhnlichen Steuer zu tun habe. Nach einigen Verhandlungen blieb auch da der Residenz nichts anderes übrig, als sich zu fügen und zu zahlen. Wie hoch sich indessen die Summe belief, ist nicht ersichtlich, jedoch trugen solche Vorkommnisse begreiflicherweise wenig dazu bei, den wirtschaftlichen Stand der Residenz zu verbessern.

Nun sollten einige ruhige Jahre folgen. 1816 freilich drohte auch der Residenz die staatliche Inventarisation, die damals über die Frauenklöster von Claro und Montecarasso verhängt wurde. Indessen ging die Gefahr für diesmal glücklich vorüber. Zwanzig Jahre später tauchte freilich die gleiche Gefahr wiederum auf, ohne diesmal so schnell und leicht vorüberzugehen. Am 11. Juni 1836 beschloß nämlich der Große Rat des Kantons in Ausführung des Erlasses vom 13. Juni 1803, wodurch den Klöstern bekanntlich ihre Güter zurückerstattet, dem Staate aber gewisse Rechte reserviert worden waren, ein Inventar der Aktiven und Passiven der religiösen Genossenschaften aufnehmen zu lassen. Der Kleine Rat beschloß auf dies hin im August 1837, dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen. Daher gelangte der Regierungskommissär von Bellenz am 11. August an P. Propst mit einem Schreiben, worin er von diesem Beschlusse des Kleinen Rates Mitteilung machte und den P. Propst ersuchte, ein genaues Verzeichnis aller Aktiven und Passiven einzugeben. Überdies sollte eine Rechenschaft über die Verwaltung des laufenden Jahres eingeliefert werden, was von nun an alle Jahre zu geschehen habe. Überdies sei noch ein Verzeichnis aller Angehörigen der religiösen Familie mit Angaben über Alter, Vaterland etc. einzureichen. Am 18. August 1837 übersandte P. Pius Regli die verlangten Aufschlüsse, freilich unter der ausdrücklichen Wahrung aller Rechte. Sogleich setzte aber der Propst auch seine Obern in Einsiedeln von dem Vorgehen der Regierung in Kenntnis.

Auf dies hin langte bei letzterer ein vom 5. September datiertes Protestschreiben des Abtes Cölestin Müller ein, worin dieser ganz besonders hervorhebt, daß die Residenz kein Kloster im eigentlichen Sinne sei, sondern daß die Patres unter dem Abte von Einsiedeln stehen und daher von einer eigentlichen klösterlichen Niederlassung keine Rede sein könne. Nicht einmal im Kanton Thurgau, der sonst den Klöstern so feindselig sei, werde vom Kloster, das doch daselbst viele Besitzungen habe, etwas derartiges verlangt, wie der katholische Kanton Tessin es verlange. Auf dies hin erhielt der Abt am 23. Oktober zur Antwort, daß man keine Ausnahme machen könne. Das Gesetz und seine Vorschriften bezwecken übrigens nur den Schutz der religiösen Genossenschaften und die Sicherstellung ihres Vermögens. Dadurch soll den Rechten der Klöster nicht der geringste Eintrag geschehen. Man erwarte daher zuversichtlich, daß der Abt seinen Untergebenen die nötigen Weisungen erteilen werde, auf daß diese dem Verlangen des Staates nachkommen würden. Am 21. November erneuerte der Abt seinen Protest und fügte bei, daß man sich, da die Schulgüter der Gemeinde Bellenz zugehören, an diese gewandt habe, damit sie ihre Rechte ebenfalls wahre. Letzteres geschah denn auch.

Natürlich blieben auch die andern religiösen Genossenschaften des Kantons diesem Gesetzesentwurfe gegenüber nicht gleichgültig. Deshalb beschloß der Kleine Rat am 4. Januar 1838, da von allen Seiten zu Gunsten der Klöster interveniert wurde, einstweilen die Ausführung des Gesetzes zu suspendieren. Dem Großen Rat blieb aber das Endurteil überlassen. Auf dies hin setzte der Kampf für und gegen die Inventarisation erst recht ein. Flugschriften erschienen zu Gunsten derselben, wie auch dagegen. Der Apostolische Nuntius intervenierte ebenfalls. Desgleichen der Bischof von Como. Am 6. Juni kam die Angelegenheit vor den Großen Rat. Nach einer sehr heftigen und langdauernden Sitzung wurde das Gesetz vom 30. Mai 1836 außer Kraft erklärt mit 73 gegen 21 Stimmen. Begreiflicherweise war der Jubel darüber groß und die Gefahr war wenigstens für kurze Zeit wiederum glücklich abgewendet.

Die Inventarisation 1841.

Die Freude über den Erfolg vom 6. Juni 1638 war indessen von kurzer Dauer. Jener Versuch, das Gesetz von 1803 zur Ausführung zu bringen, war von der liberal-radikalen Partei ausgegangen, die aber noch zu wenig erstarkt war, um ihn vollständig zur Ausführung zu bringen. Im September 1839 gelang es den Radikalen, die konservative Regierung zu stürzen und die Wahl einer neuen Regierung, wie auch eines neuen Großen Rates durchzusetzen. Die Patres der Residenz, obwohl sie sich ängstlich vor jeder Einmischung in die Politik gehütet hatten, wurden doch mit scheelen Augen als Anhänger der gestürzten Regierung angesehen. Mit Recht erwarteten sie vom neuen Regiment nichts Gutes.

Kaum etwas erstarkt, hatte denn auch der Große Rat nichts Eiligeres zu tun, als das Gesetz von 1803 in Kraft zu erklären. Er erließ daher am 26. März 1841 an den Staatsrat die Einladung, das Gesetz vom 19. Juni 1803 schnell und vollkommen zu vollziehen. Durch dasselbe sollte einerseits eine genaue Kenntnis des Vermögensbestandes und dessen Veränderungen in den einzelnen Klöstern, andererseits auch ein Verzeichnis des Personals dieser Klöster beigebracht werden.

Nun verfügte der Kleine Rat am 6. Juni 1841, in Anbetracht, daß jener, das Gesetz von 1803 irritierende Beschluß vom 30. Mai 1838 nicht rechtmäßig zustande gekommen sei, daß ferner die Oberaufsicht über religiöse Genossenschaften und deren Vermögen von allen vorhergehenden Regierungen immer ausgeübt worden sei, und daß besagte Oberaufsicht nicht länger könnte unterlassen werden, ohne schwere Verantwortlichkeit gegen das tessinische Volk, für dessen geistliches und zeitliches Wohl die religiösen Genossenschaften gestiftet und bestimmt wurden, daß dem Gesetze von 1803 und der jüngsten Einladung des Großen Rates Folge zu geben sei. Daher wird beschlossen:

1. Es wird zur Inventarisation der Güter, selbe mögen sein, welcher Natur sie immer wollen, welche den religiösen Genossenschaften, die im Kantone bestehen, zugehören, geschritten werden. Die Inventare werden deutlich den Bestand enthalten, der Grundstücke, der Kapitalien, Zehnten,

der Mobilien, mit Ausnahme der Kleider und Gebrauchsgegenstände, der Lasten und Schulden etc. Dem Inventar ist beizufügen eine Übersicht der jährlichen Einkünfte der Kapitalien, der zinstragenden Güter etc. innerhalb der letzten neun Jahre, ebenso der jährlichen Ausgaben im gleichen Zeitraume.

2. Wird zu einer Vergleichung der schon vorhandenen Inventare und dem, so infolge dieses Dekretes angefertigt wird, geschritten werden. Die Differenzen, die sich allfällig dabei ergeben, werden angemerkt werden.
3. Gleichzeitig mit dem Inventar wird auch ein Verzeichnis der Mitglieder der religiösen Gemeinden sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechtes verfertigt werden, unter genauer Angabe des Beinamens, Namens und Ordens, des Vaterlandes, des Geburts-, Einkleidungs- und Profeßjahres, des Klosters, dem sie einverleibt, der Zeit, in welcher sie in ein Tessiner Kloster eingetreten sind.
4. Diese Verrichtungen werden am 16. dieses angefangen und ohne Unterbrechung durch eigens bestimmte Regierungsabgeordnete fortgesetzt werden.

Im weitern wird dann den letzterwähnten Abgeordneten alle nötige Vollmacht erteilt, den Obern anbefohlen, sich ihnen zu fügen, sowie die Munizipalität beauftragt, zur Ausführung mitzuhelfen, wo es nötig sei. Die Kommissäre sollten nach Belieben taugliche Männer zur Ausführung dieses Beschlusses beiziehen können.

Mit der Ausführung dieses Beschlusses wurde in Bellenz Staatsrat Tonini betraut, der am 20. Juni 1841 in Begleitung des dortigen Regierungskommissärs in der Residenz erschien, um anzuzeigen, daß er von der Regierung beauftragt sei, die Inventarisation der Residenz durchzuführen. Er versicherte, daß man mit aller Schonung zu Werke gehen werde, ließ aber auch durchblicken, daß ihm nötigenfalls die Gewalt zur Verfügung stehe. P. Propst erwiderte, daß er in dieser Angelegenheit nicht zuständig sei und erst an den Abt von Einsiedeln berichten müsse. Indessen legte er schon am folgenden Tage von sich aus bei Tonini Verwahrung ein. Ebenso tat die Gemeinde Bellenz, wohl auf Betreiben des Propstes, beim Staatsrat ein gleiches. Umsonst

betonte man, daß die Residenz kein Kloster sei. Die Regierung ging in ihrer Antwort geradezu darauf aus, diese als Kloster zu taxieren. Der Gemeinde wurde übrigens zugesichert, daß im Inventar alle ihre Rechte gewahrt werden sollten, wie denn überhaupt durch die Inventarisation nach keiner Seite hin etwas Schlimmes beabsichtigt sei. In der Instruktion, die Abt Cölestin dem Propste zugehen ließ, machte dieser auf den Unterschied der Güter aufmerksam. Die einen seien, so schreibt er, als von der Kirche der Schulstiftung zugewandt, als Kirchengut zu betrachten, das dem Kloster Einsiedeln zur Obhut anvertraut sei. Bezüglich dieser Güter soll man sich dem Proteste des Erzbischofs von Mailand und der betreffenden Ordensobern anschließen, und wenn dieser wirkungslos bleibe, in Gottes Namen die Inventarisation zulassen. Andere Güter aber gehören unzweifelhaft dem Gotteshause Einsiedeln, und hier dürfe man unter keinen Umständen eine Inventaraufnahme gestatten. Wenn alles nicht helfe, soll man mit der Intervention der Schwyzer Regierung drohen, doch vorerst suchen, womöglich die Sache in Güte regeln zu können.

Diese Antwort war aber noch nicht in Bellenz eingetroffen, als am 26. Juni wiederum Tonini in Begleitung des Kommissärs Molo und des Advokaten Cusa erschien, um das Inventar aufzunehmen. Der Propst erklärte ihnen aber, immer noch ohne Instruktion zu sein und ließ trotz allen Drohungen kein Inventar aufnehmen. Am 28. Juni erneuerte er seinen Protest und wies darauf hin, daß man wohl zu unterscheiden habe zwischen den Gütern der Schulstiftung und denen des Klosters. Bezüglich ersterer sei eine Inventuraufnahme unzulässig, weil sie Kirchengut seien, bezüglich letzterer, weil sie dem Stifte Einsiedeln zugehören und kein Kanton je die Güter eines außerkantonalen Klosters solchen Maßregeln unterworfen habe.

P. Propst kam mit der Gemeinde überein, daß sie die Interessen der Schulgüter, er selber aber die des Stiftes vertreten wolle, freilich sollte dies in engster Fühlung miteinander geschehen, denn man sah wohl ein, daß eine Trennung der Güter nach diesem Gesichtspunkte äußerst schwierig, wo nicht unmöglich wäre. Alle Proteste fruchteten aber nichts. Am 9. August erklärte die Regierung kategorisch, daß Tonini zur Aufnahme des Inventars

erscheinen werde. Auf dies hin teilte der Propst dem Staatsrate mit, daß er von seinem Abte die Vollmacht erhalten, seine Rechte vor Gericht zu vertreten. In ihrer Antwort erklärte jedoch die Regierung, daß sie kein Gericht über sich anerkenne und die Inventarisation endgültig stattzufinden hätte. Deshalb wandte sich Abt Cölestin, der nichts unversucht lassen wollte, an die Schwyzerregierung, mit der Bitte, bei der Regierung des Tessin Einsprache gegen die Inventarisierung der Residenz zu erheben. Indessen legte die Tessinerregierung das Schreiben von Schwyz einfach ad acta. Am 18. August und am 9. September wurde durch den Regierungssekretär Cusa, in Gegenwart Toninis, das Inventar aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit erneuerten sowohl die Gemeinde als auch P. Propst ihre Proteste, wenn auch ohne Erfolg. Das Inventar wurde aufgenommen, ohne eine Unterscheidung zwischen den Schul- und den Klostergütern zu machen, da dies zu schwierig sei, wie eine vorausgesandte Notiz besagt. Diesem Inventar zufolge wurde das Residenzvermögen auf 447,004 Lire, das jährliche Einkommen auf 9853 L. geschätzt, P. Propst fügte indessen seiner Beglaubigungsunterschrift unter das Inventar noch bei, daß ihm die Summe zu hoch gegriffen erscheine.

Indessen war man immer noch nicht gewillt, der Sache ohne weiteres den Lauf zu lassen. Am 17. November wandte sich P. Küchenmeister Thietland Brunner in Einsiedeln nochmals an Landammann Holdener in Schwyz, teils um sich zu erkundigen, was man aus dem Tessin für eine Antwort erhalten, teils um zu bitten, man möge angesichts der vollzogenen Inventarisation den Protest erneuern. Schwyz teilte mit, daß man überhaupt keine Antwort erhalten, daß man aber einen neuen Protest habe abgehen lassen. Schließlich erfolgte am 14. Oktober eine, wenn auch nichtssagende Antwort, worin man sich hauptsächlich darauf versteifte, daß durch diese unschuldige Inventarisation auch nicht das mindeste Recht gefährdet würde. Gleich Schwyz hatte auch der Apostolische Nuntius fruchtlos interveniert.

Im Laufe des Frühjahrs 1842 beschäftigte sich der Große Rat wiederholt mit der Ausführung der Gesetze vom 19. Juni 1803 und 6. Juni 1841. So wurde den Obern der religiösen Genossenschaften besonders eingeschärft, sich den Wortlaut des

Gesetzes ja gut zu merken, indem in Zukunft keine Entschuldigungen mehr angenommen würden. Von jeder Veränderung im Personal solle dem Regierungskommissär Anzeige gemacht werden. Besonders sollen die Mönche fremder Klöster, wenn sie sich im Kantone aufhalten, resp. deren Obern, nicht vergessen, den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen und ihre Personalien einzugeben.

Aber auch im neuen Jahre fehlte es an Protesten gegen das Gesetz und dessen Durchführung ebensowenig. So gelangte der Klerus des Kantons mit einer Adresse in dieser Frage an den Großen Rat. Die Residenz erneuerte ihre Proteste, als am 16. Juni 1843 die Regierung den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1842 verlangte. Nochmals ersuchte Abt Cölestin bei diesem Anlasse die Schwyzerregierung, bei den Tagsatzungsgesandten des Kantons Tessin zu Gunsten der Residenz zu intervenieren, was auch geschah, freilich ohne Erfolg. So blieb nichts anderes übrig, als sich ins Unvermeidliche zu schicken. Daher wurde in der Folge die Rechenschaft, wenn auch erst auf Ansuchen der Regierung und unter Wiederholung des Protestes, alljährlich eingereicht.

Zufolge des Gesetzes hatte man stets auch die Erlaubnis zu Kauf und Verkauf einzuholen, was viele Schreibereien absetzte. Nicht weniger Mühe erforderte die verlangte Erteilung von Aufschlüssen über das Personal, was besonders bei der Residenz, wo die Patres oft wechselten, recht unangenehm sein mußte.

Kaum war diese Angelegenheit einigermaßen zum Abschlusse gekommen, als die klösterlichen Familien des Kantons in neue Aufregung und in Sorgen um ihre Fortexistenz versetzt wurden. Da die radikale Regierung fand, die Fürsorge für die Klöster lasse immer noch zu wünschen übrig, gelangte sie am 3. Juni 1845 mit einem neuen Gesetzesentwurf an den Großen Rat. Ein erstes Kapitel dieser Vorlage gab genaue Vorschriften über die Novizenaufnahme. Das zweite Kapitel schreibt vor, daß sich alle Orden entweder der Öffentlichkeit nützlich zu erweisen, oder dann, jene die rein kontemplativen Charakters wären, dafür dem Staate jährlich eine Abgabe von $^1/_2$ % zu Gunsten der Staatskasse zu entrichten hätten. Das dritte Kapitel regelte die Verwaltung der Klöster in einer Art und Weise, die dem Staate völlig freies Spiel bot. Zuguterletzt fand man noch, daß das

Gesetz von 1803 durch das vorliegende überflüssig würde und daher abgeschafft sein sollte.

Die Aufregung, der dieser Gesetzesentwurf rief, war groß. Auch da liefen von allen Seiten Proteste ein. Der Nuntius ersuchte den Propst ebenfalls, sich den Protesten der übrigen klösterlichen Genossenschaften anzuschließen. P. Propst aber erwiderte ihm, daß die Residenz kein Kloster sei und daß das Gesetz selber sie, wenigstens in den ersten zwei Artikeln, ausdrücklich ausnehme.

Nur kurze Zeit vor diesem Gesetzesentwurf war ein anderer erschienen, der die Schule betraf und gegen den der Propst allerdings entschieden Stellung nehmen mußte. Bei dieser Gelegenheit wies er beiläufig darauf hin, daß die Residenz kein Kloster sei und daß deshalb besagtes Ordensgesetz auf sie keine Anwendung finden könne.

Ungeachtet all der Petitionen und Proteste, der verschiedensten Schriften, die gegen die beiden Gesetzesentwürfe herausgekommen waren, wurden beide vom Großen Rat den 16. resp. 19. Januar 1846 zum Gesetze erhoben. Auch nachher wiederholte der Propst im Namen des Abtes den Protest, natürlich auch diesmal, wie schon so oft, umsonst. Insbesondere verwahrte er sich jetzt auch gegen das Gesetz vom 19. Januar über die religiösen Genossenschaften, das ihm eigens von der Regierung übermittelt worden war, gleichsam um anzudeuten, daß die Residenz dadurch auch betroffen werde.

Auch das sonst in so mancher Hinsicht denkwürdige Jahr 1848 sollte an der Residenz nicht spurlos vorübergehen, denn am 1. Februar erhob der Große Rat eine neue Vorlage des Staatsrates zum Gesetze, wonach von allen religiösen Genossenschaften eine Zwangsanleihe aufgenommen werden sollte. Die Residenz wurde dabei mit 15,000 Mailänder Lire bedacht. Bis zum 25. Februar war die Summe einzuzahlen. Sowohl der Propst als auch die Gemeinde, die auch da wiederum treu zur Residenz stand, legten Verwahrung ein. Beide wurden abgewiesen. Doch erneuerte der Propst dessenungeachtet am 16. Februar seine Vorstellungen und wies auf die Unmöglichkeit hin, die Summe herbeizuschaffen. Als der bestimmte Tag anbrach, hatte der Propst nichts, als einen neuen Protest zur Hand. Darin erklärte er, die

Schulgüter könnten nicht ohne Bewilligung der Gemeinde, die des Stiftes überhaupt gar nicht belastet werden. Auf dies hin erfolgte der Befehl, daß innerhalb acht Tagen die Summe zu zahlen sei, ansonst man zu andern Maßregeln greifen würde. So blieb auch da nichts anderes übrig, als der Gewalt zu weichen. Freilich in eine Fristverlängerung mußte die Regierung schließlich einwilligen. Die Residenz sah sich gezwungen, beim Benefiziaten Leoni in Vescio und bei Giov. Magoria in Locarno 16,000 L. aufzunehmen. Unterm 28. März bestätigte die Regierung den Empfang der 15,000 L., die am 22. März einbezahlt worden waren.

Am 28. März erschien ein neues Dekret, das verfügte, daß die Klöster ihre Kapitalbriefe, Werttitel etc. beim Staate anzulegen hätten, der sie mit 4 % verzinsen würde. Der Staat hatte nämlich Geld nötig für die Militärauslagen und die Bezahlung der Staatsschulden. Auch die Residenz sollte dieser Aufforderung nachkommen. Der Propst konnte aber den Nachweis erbringen, daß infolge der Anleihen die Passiven die Aktiven übersteigen und er daher nicht in der Lage sei, irgendwelche Kapitalien in die Staatskasse fließen zu lassen.

Bereits am 10. Mai desselben Jahres folgte eine noch weitergehende Gesetzesvorlage an den Großen Rat, wonach vorerst alle Güter der tessinischen Klöster als Staatsgut erklärt wurden. Doch sollten jene Klöster, die nicht Gegenstand eines besondern Aufhebungsgesetzes sein würden, fortfahren, ihre Güter selber zu verwalten und die Einkünfte zu genießen, solange die Regierung nichts anderes verfügen würde. Der Erlös aus den veräußerten Klostergütern sollte zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden. Die Einkünfte aber aus den dem Staate zugewandten Kapitalien sollten teils für Pensionen an die Religiosen, teils für Kultus- und Erziehungszwecke verwendet werden. Doch sollte darauf gesehen werden, daß jene Orte, wo klösterliche Erziehungsinstitute beständen, dieser nicht beraubt würden. Die Häuser der aufzuhebenden religiösen Genossenschaften fielen dem Staate zu, der sie entweder selber nützen oder vermieten würde etc.

Fürwahr, die Regierung ließ es an der Fürsorge für die Klöster nicht fehlen. Noch war es nur mehr ein kleiner Schritt

bis zur Aufhebung aller Orden. Jedermann sah ein, daß dies kommen müsse. Abt Heinrich Schmid von Einsiedeln hatte bereits am 31. Dezember 1846 dem Propste geschrieben, er möchte sich im Stillen in Italien nach einem geeigneten Orte umsehen, wo man sich, einmal aus Bellenz vertrieben, niederlassen könnte, indem er dafür hielt, daß eine Niederlassung in der italienischen Sprachzone für das Kloster von großer Wichtigkeit sei. Wenn später dann eine solche Gründung unterblieb, ist dies vor allem den veränderten Verhältnissen in Einsiedeln selber zuzuschreiben, wo seit 1848 die Schulverhältnisse ganz andere geworden waren. Zudem begann sich bald in Amerika ein weiteres und dankbareres Feld für die Tätigkeit des Klosters zu eröffnen.

1847 hatte der Abt selbst Bellenz besucht. Am 18. August war er in Bellenz eingetroffen, freudig begrüßt von seinen Mitbrüdern. Auch die Bevölkerung nahm den hohen Gast sehr gut auf. Es folgten Visiten und Gegenvisiten beim Erzpriester, dem Regierungskommissär und dem Gemeindepräsidenten, die alle sehr zuvorkommend und freundlich waren. Freilich einige Gassenelemente suchten eines Abends eine Musikserenade, die von der Stadtmusik gegeben wurde, zu stören, kamen aber schlecht auf ihre Rechnung. Auch einige Zeitungen, so der „Republicano", stachelten gegen „das Haupt des Sonderbundes", wie sie den Abt nannten, so daß dieser es für geratener hielt, einer Einladung der Regierung nach Lugano nicht Folge zu leisten. Natürlich wurde bei dieser Gelegenheit auch die Stellung der Residenz besprochen. Auf jeden Fall gab man dem Abte gute Worte, denen aber schon im folgenden Jahre umso schlimmere Taten folgen sollten.

Die Residenzschule nach außen.

Wir haben bereits gesehen, wie das Stift nach der Revolution auch die Schule wieder übernahm, und wie man tat, was eben die Kräfte erlaubten und die schwierigen Zeitverhältnisse gestatteten. Während des Jahres 1804 freilich hatte man noch die Lehrer, die seit der Revolution den Schuldienst versahen, zu besolden, im Herbste dieses Jahres aber übernahm man den Betrieb wiederum selber. Der Gemeinderat hatte ein eigenes Schulreglement ausgearbeitet, auch ein Zeichen, daß eine neue Zeit

angebrochen, indem bisher der Residenz hierin freie Hand gelassen war. Dasselbe umfaßte kurz drei Hauptteile. Der erste befaßt sich mit den religiösen und sittlichen Pflichten der Schüler. Diese waren wie früher verpflichtet, täglich der Schulmesse in der Residenzkirche und an Sonn- und Festtagen dem Religionsunterricht ebendaselbst, sowie den kirchlichen Funktionen in der Kollegiatskirche beizuwohnen. Monatlich hatten sie einmal die Sakramente zu empfangen und den Ausweis dafür dem P. Präfekten zu überbringen. — Der zweite Hauptteil befaßt sich mit der Einteilung des Unterrichtes, wo kurz verfügt wird, daß dieser je zwei Stunden vor- und zwei Stunden nachmittags umfassen soll. Die Schüler sind verflichtet, pünktlich zu erscheinen und ohne Ausweis nicht vom Unterrichte fernzubleiben. — Mit der Schuldisziplin befaßt sich der letzte Teil. Die Aufnahme und Verteilung nach den Klassen steht den Professoren auf Grund eines beim Eintritte abzulegenden Examens zu. Am Schlusse und auch während des Jahres sollen resp. können Examen abgenommen werden, worauf am Ende des Schuljahres die Prämienverteilung folgte. Die Schüler haben für die Bücher selber aufzukommen, ebenso haben sie im Winter entweder das Heizmaterial selber mitzubringen, oder aber dafür zu bezahlen. Zur Schule sollen sie reinlich und sauber erscheinen und sich sowohl dort, wie auch außer derselben recht aufführen; Zuwiderhandelnde sind zu bestrafen. Man sieht, dieses Reglement schloß sich noch ganz den frühern Schulverordnungen an.

Lange sollte dies Schulreglement indessen nicht in Geltung bleiben. Trotzdem Abt und Patres bemüht waren, ihr Bestes zu leisten, stellten die Bellenzer immer größere Anforderungen, zumal als die Stadt zeitweise Hauptort des Kantons wurde. So verlangte der Rat am 7. September 1809 energisch, daß Einsiedeln die Zahl der Professoren erhöhe. Bisher waren deren vier, die auch für die geringe Anzahl der Schüler völlig ausreichten. In ihrem Schreiben aber wünschte die Gemeinde je einen Professor für die Anfangsgründe des Lateinischen und Italienischen, einen für die Humanität, der zugleich Geschichte und Geographie dozieren würde, einen Rhetorikprofessor, ferner einen für Philosophie, das bürgerliche und das Naturrecht und schließlich noch einen für Arithmetik und die Elemente der Geometrie. Daneben

wünschte man noch eine eigene Schule für den Unterricht im Deutschen und Französischen. In seiner Antwort vom 3. Oktober drückte Abt Konrad sein lebhaftes Bedauern aus, diesen weitgehenden Wünschen nicht entgegenkommen zu können. Mit der Zeit hoffe er, da und dort eher entsprechen zu können. Er hoffe überdies, nächstes Jahr persönlich Bellenz zu besuchen und bei dieser Gelegenheit lasse sich die Sache mündlich besprechen.

Der Gemeinderat hatte zwei Geistliche, den Kanoniker Rusconi und H. Venzi, mit der Überwachung des öffentlichen Unterrichtes betraut. Diese statteten denn auch im Laufe des Jahres 1809 der Residenzschule mehrmals ihre Besuche, besonders anläßlich der Examina, ab. Schüler waren freilich nur sieben oder acht da, und ihre Leistungen müssen nicht gerade vorzüglich gewesen sein. Die Inspektoren schrieben dies nebst der vielen Freiheit und Aufsichtslosigkeit der Schüler auch den veralteten Lehrmitteln und Lehrmethode zu. Sie gelangten daher an den Rat mit dem Vorschlage, nach beiden Seiten hin Abhilfe zu schaffen. Die Schüler sollten besser überwacht, die vielen Vakanzen eingeschränkt werden, die Professoren aber sowohl der Bücher als auch der Methode, wie sie im Königreich Italien gebräuchlich waren, sich bedienen. Überdies sollten zweimal im Jahre Prämien verteilt werden, um den Eifer mehr anzuspornen. Die Aufgaben der Schüler aber sollten das Jahr hindurch aufbewahrt und beim Examen vorgelegt werden.

Auf dies hin erschien vom Gemeinderat am 27. November 1809 ein neues provisorisches Schulreglement, das den Wünschen der beiden Inspektoren in allem Rechnung trug. Der Propst ließ sich einstweilen nicht auf diese Neuordnung ein, sondern bemerkte dem Rate, daß er in Sachen nicht kompetent sei, und deshalb die Angelegenheit an seine Obern weitergeleitet habe. Als von Einsiedeln keine Antwort erfolgte, erneuerte der Gemeinderat seine Vorstellungen, zumal die alte Methode immer noch beibehalten wurde. Anfangs Januar 1810 traf endlich von Seiten des Abtes ein scharfer Protest gegen die Eingriffe in die Schule ein. Der Abt beauftragte außerdem den Propst, für den Fall, daß die Gemeinde auf ihrem Willen verharren sollte, den richterlichen Schutz anzurufen. Unterm 4. Januar reichte P. Propst denn auch beim Kleinen Rat einen ausführlichen Protest ein.

Auf diesen hin verfügte der Kleine Rat, daß das neue Schulreglement für einstweilen suspendiert sein sollte, bis der Rat Gelegenheit hätte, sich mit der Sache eingehender zu befaßen. Infolge dieser Maßregel erneuerte die Munizipalität beim Abte ihre Vorstellungen, mit dem Beifügen, daß der Protest beim Kleinen Rate übel angebracht gewesen sei und daß man ruhig den endgültigen Bescheid desselben abwarte. Auf diese Drohung hin wurde Abt Konrad persönlich bei der Schwyzer Regierung vorstellig, daß sie zu Gunsten der Residenz beim Regierungsrate des Tessin intervenieren möchte, was auch unterm 26. Januar geschah. Der Kleine Rat versicherte in seiner Rückantwort an Schwyz, daß er sein möglichstes zu Gunsten der Residenz tun werde.

Jedem Fortschritt auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung war man indessen auch auf Seite der Residenz nicht abgeneigt. Dies beweist deutlich ein ausführliches Programm und Schulreglement, das von einem der Patres, wahrscheinlich von P. Paul Ghringhelli, entworfen wurde. Die Munizipalität war aber nicht gewillt, auf ihre Ansichten zu verzichten. Wohl wandte sich der Propst an die damals mit der Aufsicht über das Schulwesen beauftragten Inspektoren, Sacchi und Cusa, damit sie ihrerseits die Angelegenheit zum endgültigen Austrage bringen möchten. Ebenso richtete man an den neuen Gemeinderat im Juli 1810 verschiedene Vorschläge zur Modifizierung und Abänderung des provisorischen Schulreglementes. Schließlich begann man einzulenken. Die beiden Deputierten Sacchi und Cusa wurden mit einer Überprüfung des Schulreglementes betraut. In ihrem Rapporte suchten sie den goldenen Mittelweg herauszufinden und den gerechten Anforderungen der Munizipaltät, wie denen der Residenz gerecht zu werden, so daß es ihnen, allem Anscheine nach, gelang, eine, beide Teile befriedigende Lösung der Angelegenheit zu finden.

In der Folge gestalteten sich die Verhältnisse zwischen Stadt und Residenz ganz leidlich. Freilich noch 1816 drang man wieder darauf, daß man doch jene Methode, wie sie in den italienischen Schulen in Übung war, einführen möchte. Ob dies tatsächlich geschah, bleibt fraglich, denn die bisherige Methode war eine durch Jahrzehnte, ja durch mehr als ein Jahrhundert hindurch er-

probte und da ist es begreiflich, daß man sie nicht ohne weiteres fahren ließ.

Durch den Erlaß der österreichischen Regierung in Mailand vom Jahre 1817, wonach die Söhne der Lombardei keine fremden Institute besuchen durften, wurde auch die Residenz in Mitleidenschaft gezogen. Ob die dagegen gemachten Anstrengungen mit Erfolg gekrönt waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch später, 1826, mußten noch solche Verordnungen bestehen, weswegen man fast versucht war, die Residenzschule eingehen zu lassen, zumal sie sonst nie recht mehr zur Blüte gelangen wollte, so sehr man sich auch mühte und anstrengte. Doch fand man auch da wieder, daß eine Verbindung mit Italien, wie man sie in Bellenz tatsächlich nun einmal besaß, für das Stift von größter Wichtigkeit sei.

Indessen ging aber alles mehr oder weniger seinen gewohnten Gang, bis 1831 vom Kleinen Rate des Kantons der Anfang einer neuen Schulgesetzgebung gemacht wurde, wonach die Schulen ganz besonders der Oberhoheit des Kantons unterstellt und ihm die volle Aufsicht über dieselben zugesprochen werden sollte. Eine diesbezügliche Vorlage wurde am 10. Juni durch Beschluß des Großen Rates zum Gesetze erhoben. Allmählich erfolgte dann auf dieser Grundlage der Ausbau der Schulgesetzgebung.

Nach dem neuen Gesetze war für jeden Distrikt ein Inspektor, der mit der Aufsicht über die Schulen betraut war, zu ernennen. Rocco Bonzanigo, der für Bellenz mit diesem Amte betraut wurde, forderte bald von P. Propst ausführliche Angaben über den Stand der Residenzschule. Am 28. Juni erschien überdies ein Zirkular der Kommission für den öffentlichen Unterricht, das ähnliche Angaben von allen Schulen verlangte. Auf dies hin reichte zwar Propst P. Raphael Genhart eine kurze Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen ein, aber mehr um zu zeigen, daß sein Kolleg eine Privatschule sei, und indem er sich ausdrücklich gegen jeden Eingriff in die Rechte des Abtes von Einsiedeln verwahrte. Man war nämlich, sowohl in der Residenz als auch in Einsiedeln, in der Ansicht einig, daß das Bellenzer Gymnasium als eine Privatschule zu betrachten sei und man deshalb jede staatliche Einmischung möglichst fernzuhalten habe. Die Regierung aber vertrat den entgegengesetzten Standpunkt,

und als man daher daran gehen wollte, das neue Schulreglement auszuarbeiten, und dem Gesetze gemäß die Vorstände der höhern Schulen dazu einlud, erhielt auch P. Propst eine Einladung zur ersten Konferenz am 21. März 1832. P. Propst zögerte, dieser Einladung Folge zu leisten, indem er fürchtete, dadurch seinen Rechten etwas zu vergeben. Ob die Bemühungen des Präsidenten des Unterrichtswesens, Dalberti, ihn zur Teilnahme zu bewegen, von Erfolg gekrönt waren, ist ungewiß. Am 25. April erhielt P. Propst indessen den Entwurf des neuen Schulreglementes zugesandt, worauf er von neuem zu Handen des Großen Rates Verwahrung einlegte gegen jeden Eingriff in die Rechte seines Abtes. Allem Anscheine nach wurde aber auf die Vorstellungen des Propstes keine weitere Rücksicht genommen. Am 28. Mai erhielt das Reglement die Gutheißung des Großen Rates. Auf Grund dessen wurde nun alljährlich die Eingabe des Standes der Schule verlangt, welchem Verlangen von der Residenz, freilich unter Wahrung ihrer Rechte, nachgekommen ward. Das Inventarisationsgesetz 1841 betonte diesen Punkt noch ganz besonders.

Schon 1840 beschäftigte sich der kantonale Erziehungsrat wiederum mit den höhern Schulen. Die 1839 ans Ruder gelangte radikale Regierung nahm sofort auch der Residenzschule gegenüber eine verschärfte Stellung ein. So beklagte man sich am 7. März 1841, daß man in der Residenz, entgegen dem Schulreglement von 1832, immer noch eine eigene Methode und eigene Bücher beibehalten habe, und wünschte die dringende Abstellung dieses Mißstandes. Demgegenüber konnte sich aber P. Propst auf die Rapporte der Inspektoren berufen, wonach an ihrer Schule alles dem Reglement entsprechend beobachtet werde.

Übrigens verwandte sich auch die Gemeinde Bellenz beim Erziehungsrat zu Gunsten der Residenz, damit man sie nicht mit den neuen Bestimmungen belästige, indem die Patres von jeher gerade durch ihre gediegene Methode und ihre bewährten Lehrmittel die besten Erfolge erzielt hätten.

Im gleichen Jahre 1841 suchte sich der Staat noch weitergehende Rechte in Bezug auf die Beaufsichtigung des Unterrichtes durch seine Inspektoren zu verschaffen, indem diesen das Recht des Schulbesuches und besonders des Besuches der Examina

vorbehalten wurde. Natürlich blieben auch die jetzt wieder erhobenen Proteste unwirksam.

Seither hatte der Propst jedes Jahr sowohl den sog. Status oder Stand der Schule einzusenden, als auch dem Erziehungsrate die Anzeige der Examina an Ostern und am Schlusse des Schuljahres zu machen. In der Regel nahmen dann immer zwei Abgeordnete des Erziehungsrates daran teil.

Das Gesetz vom 10. Juni 1831 war erst nur lässig gehandhabt worden. Die neue radikale Regierung ging, wie wir gesehen, bald an die weitere Ausführung. Am 14. Juni 1842 erschien ein Gesetz, das dem Staate die Oberaufsicht über die Schulen im ganzen Umfange einräumte. Dies führte dazu, daß man beschloß, den Unterricht der verschiedenen Gymnasien des Kantons, nämlich des Institutes der Serviten in Mendrisio, des der Somaschi in Lugano, der Franziskaner in Locarno, des Kollegs in Ascona, des Seminars in Pollegio und der Schule der Residenz zu vereinheitlichen. Schon 1844 erschien ein dahinzielendes Gesetz. Nun beeilte sich der Erziehungsrat, dem Staatsrate einen Gesetzesentwurf über die literarischen Institute und Gymnasien zu unterbreiten, wonach der gesamte höhere Unterricht von Staatswegen geordnet ward.

Dieser Gesetzesentwurf vom 5. Mai 1845 verursachte im Verein mit dem schon besprochenen Ordensgesetzesentwurf vom 3. Juni desselben Jahres eine nicht geringe Aufregung. Sowohl vom Erzbischof von Mailand, vom Bischof von Como, dem die Kollegien von Ascona und Pollegio unterstellt waren, wie auch vom Nuntius liefen Proteste bei der Regierung ein. P. Propst wandte sich dagegen an die Gemeinde Bellenz, damit sie mithelfen möchte, die gemeinsamen Interessen zu wahren. Gegen beide Gesetzesvorlagen aber reichte er an den Großen Rat eine Verwahrung ein. Der Kleine Rat erließ an den Großen Rat eine eigene Botschaft über die eingelaufenen Rekurse. Aber sowohl diese, wie auch die Petitionen und die erschienenen Flugschriften hatten keinen Erfolg. Am 16. Januar 1846 nahm der Große Rat die Gesetzesvorlage über die höhern Schulen an, worauf, wie früher bemerkt, am 19. Januar die Annahme des Ordensgesetzes erfolgte. Dieses Schulreglement wurde in der Folge noch weiter ausgebaut und schließlich am 22. Oktober 1846 von der Erziehungs-

direktion genehmigt und unterm 25. Mai 1847 vom Kleinen Rate gutgeheißen.

Natürlich blieb den Schulen und somit auch der Residenz nichts anderes übrig, als sich zu fügen, so hart es sie auch ankommen mochte. Mit dem neuen Schulreglemente war dem Staate das weitgehenste Recht über die Schulen eingeräumt, und seine Inspektoren säumten auch nicht, davon Gebrauch zu machen. Es ist darum nicht zu verwundern, daß in der Folge Reklamationen und wiederholte Aufforderungen zur genauesten Beobachtung der Schulgesetze von seiten des Erziehungsrates nicht ausblieben, zumal es vorkam, daß die Inspektoren sich in ihren offiziellen Berichten der Residenzschule sehr wenig geneigt zeigten.

Trotz all diesen Anständen und fortwährenden Bedrückungen der Schule durch Gemeinde und Staat suchten die Patres, so gut es ihnen möglich war, ihrer Aufgabe nachzukommen. Ja sie legten der Gemeinde und dem Staat gegenüber eine große Zuvorkommenheit an den Tag, wo immer sie dies, ohne ihren Rechten etwas vergeben zu müssen, tun konnten. So wurde der Gemeinde 1836 auf ihr Ansuchen hin, das alte Versammlungslokal der Kongregation auf 15 Jahre hin für die Normalschulen überlassen. Im Herbste 1841, als der Staat durch die Inventarisation der Residenz so arg zusetzte, trug man sich von seiten der Patres mit dem Gedanken, mit dem Gymnasium noch eine Sekundarschule zu verbinden. An derselben sollte Deutsch und Französisch, Naturgeschichte und Economia agraria von einem besonderen Professor während den Vormittagsstunden gelehrt werden. Am Nachmittag sollten dann dieselben Schüler mit den Gymnasiasten gemeinsam Unterricht im Italienischen, der Geschichte, Geographie und Mathematik erhalten. Zweimal wöchentlich würde auch Gesangsunterricht erteilt werden. Diese Schüler sollten unter den gleichen Gesetzen wie die Gymnasiasten stehen. Mit der Gemeinde würde man Jahr für Jahr wegen dieser Sekundarschule, die den Titel „Scuola elementaria maggiore unita al Ginnasio dei Benedettini in Bellinzona“ führen sollte, übereinkommen, da man sich keine dauernde Verpflichtung dazu auferlegen wollte. Dies Projekt zerschlug sich aber wieder.

Als sich der Gemeinderat dafür 1844 mit dem Gedanken trug, eine kantonale Akademie in Bellenz zu errichten, setzte man

sich auch mit der Residenz in Verbindung, um sich ihrer Beihilfe zu versichern. Bereitwillig sagte der Abt dem Gemeinderat einen Professor für die deutschen Vorlesungen zu. Aber auch dieser Plan kam nicht zur Ausführung. Dafür wurde P. Sigismund Keller, ein guter Musiker, mehrmals von der kantonalen Unterrichtskommission ersucht, an der Schule für Gesangsmethode in Lugano Vorlesungen zu halten, wozu jeweilen bereitwilligst die Erlaubnis erteilt wurde. Überhaupt machte sich gerade P. Sigismund um die Erziehung sehr verdient, so daß ihn sogar der Verein „Amici dell' Educazione del Popolo" 1842 zu seinem Ehrenmitgliede ernannte. P. Sigismund wurde auch auf Ansuchen des Gemeinderates als Organist für die Kollegiatskirche bestimmt. Ob er auch die Leitung des musikalischen Unterrichts, den einige Jünglinge in der Instrumentalmusik wünschten, um den Gottesdienst etc. verschönern zu helfen, welche Bitte vom Gemeinderate aufs angelegentlichste unterstützt wurde, erhielt, entzieht sich unserer Kenntnis.

Den Benediktinern hatte der Staatsrat auch die meteorologischen Beobachtungen in Bellenz anvertraut, womit vom Propste P. Sigismund und P. Bonifaz Graf betraut wurden.

1851 verordnete der Erziehungsdirektor, daß an der Schule militärische Übungen (Turnen oder aber eine Art militärischer Vorunterricht) eingeführt werden sollten. Freilich anfangs wollte der Propst von dieser Neuerung nichts wissen und gelangte daher auch mit einem Gesuche um Dispensation davon an die Direktion. Als aber darauf bestanden wurde, räumte man diesen Übungen je zwei Stunden am Dienstag und Donnerstag Vormittag ein, welche Stunden im folgenden Jahre auf die freien Stunden verlegt wurden. Für diesen Untericht wurde ein eigener weltlicher Lehrer ernannt.

Die innere Entwicklung der Residenzschule.

Angesichts der vielen Schwierigkeiten, die der Schule von außen bereitet wurden, ist es nicht zu verwundern, daß sich dieselbe nur allmählich wieder auf die frühere Höhe zu schwingen vermochte. Besonders in den unmittelbar auf die Revolution folgenden Jahren waren die Schwierigkeiten groß. Das Stift sah sich eben in die Unmöglichkeit versetzt, dem Wunsche der

Gemeinde zu entsprechen und mehr Professoren hinzusenden. Übrigens war in jenen Jahren die Schülerzahl noch recht klein. Später aber finden wir von den tüchtigsten Patres des Klosters als Professoren in Bellenz, so P. Anselm Schubiger, P. Bonifaz Graf, P. Michael Häsele, P. Sigismund Keller, alles ausgezeichnete Musiker, P. Thietland Brunner, P. Ämilian Strubel u. a. m. Jedoch sah man sich vielfach gezwungen, auch fremde Lehrkräfte, besonders aus den Reihen der Geistlichkeit von Bellenz, heranzuziehen.

Unter den Patres selber herrschte das idealste Verhältnis. Alle hielten treu zusammen, so daß sie gerade vermöge ihrer Eintracht Großes zu leisten im Stande waren, so klein auch ihre Zahl war. Mit dem Kloster selber blieben sie in ständiger Verbindung, die besonders enge und anregend wurde durch das von P. Gall Morel geschriebene Korrespondenzblatt „Der Eremit. Ein Vierzehntageblatt zu ergötzlicher Unterhaltung gewidmet seinen HH. Mit-Eremiten in Bellinzona. 1835—37 und 1839—42." Hier berichtete ihnen der damalige Stiftsarchivar über das Neueste, was im Kloster und auch außerhalb desselben sich abspielte, in origineller und launiger Weise. Daneben finden sich aber auch geschichtliche und literarische Beiträge, sowie zeitgeschichtliche Betrachtungen.

Die Zahl der Zöglinge, so klein sie anfangs auch war, wuchs immer mehr. Es wurden auch wieder Konviktoren aufgenommen, deren Zahl oft die der externen Schüler überstieg. So besuchten während des Schuljahres 1841/42 35 Konviktoren und 28 Externe die Residenzschule. Gewöhnlich schwankte die Zahl der Schüler seit den vierziger Jahren zwischen 50 und 60. 1852 waren es 74. Der Großteil der Schüler waren Tessiner, speziell Bellenzer. Nur wenige kamen, im Gegensatz zu früher, aus den Urkantonen oder aus dem benachbarten Italien.

Seit 1816 fing man wieder an Prämien auszuteilen, um so den Wetteifer und die Schaffensfreude der Studenten anzuregen. Bei dieser Gelegenheit erschienen jeweilen die Spitzen der Gemeindebehörden, wie auch die Eltern der Zöglinge und andere hervorragende Persönlichkeiten der Stadt. Ein Professor, meistens der Rhetorikprofessor, hielt bei diesem Anlasse eine Rede, bis 1845 immer in lateinischer, von da an in italienischer Sprache. Darin wurden kurz die Leistungen der Schüler insgesamt be-

sprochen, dann aber aus jeder Klasse die besten hervorgehoben und aufgefordert hervorzutreten, um den Preis in Empfang zu nehmen. Seit 1816 sind uns sämtliche Reden erhalten, die uns einen Einblick in das wissenschaftliche Leben der Schule bieten, und die zugleich die Namen der tüchtigsten Schüler Jahr für Jahr der Nachwelt überliefern.

Später verlangte der Staat, daß den Schülern nicht nur anläßlich der Schulexamina, sondern auch an Ostern Preise verteilt würden. Diesen Examen wohnten seit 1843 immer auch die Vertreter der Erziehungsdirektion bei. Daneben fanden aber dreimal während des Jahres noch private Examen statt, die der Propst allein abnahm. Die durch den Staat verlangten Aufschlüsse über den Stand der Schule, die, wie wir ebenfalls schon gesehen, seit 1842 jährlich einzuliefern waren, geben uns außer über die Anzahl und Namen der Schüler auch genauen Aufschluß über den Stoff, der durchgenommen wurde. Die folgenden Angaben sind dem Berichte über das zweite Semester des Schuljahres 1842/43 entnommen.

Professoren waren damals in der Rhetorik mit acht Schülern Kanonikus Giov. Taragnoli von Bellenz; die vierte Klasse hielt P. Bonifaz Graf mit neun Schülern; während die dritte und zweite unter dem Priester Pietro Cusa, von Bellenz, 11 resp. 12 Schüler zählte. Die erste Klasse mit 17 Schülern hielt P. Friedrich William. Den Unterricht im Französischen, den P. Ämilian Strubel erteilte, besuchten 14, den deutschen Unterricht bei P. Alphons Hensler 8 Schüler. In der Kalligraphie erhielten bei Lehrer Gaëtano Chicherio 27 Schüler Unterricht. Die Musik war P. Sigismund Keller zugewiesen, der 24 Zöglinge im Gesang, sowie in den verschiedensten Instrumenten, wie Cembalo, Klarinette, Horn, Flöte, Violine, Tromba und Fagott, unterrichtete.

Der Unterricht in der Rhetorik, die in zwei Abteilungen zerfiel, umfaßte Religionslehre, Latein, Geschichte, Algebra, Italienisch, sowie die Lehre von der Beredsamkeit. In der Religion wurde die Kirchengeschichte bis zur Reformation durchgenommen und zwar in beiden Abteilungen gemeinsam. Als Lehrbuch in der Rhetorik diente Soave: Istituzioni di Rettorica e Belle Lettere. Im Latein wurden in der ersten Abteilung Cicero und die Oden des Horaz behandelt, während die zweite Ovid, Vergil und

Cicero übersetzte. In beiden Klassen ward in der Weltgeschichte Griechenland nach Goldsmitt behandelt. Für den Unterricht in der Algebra bediente man sich des italienischen Lehrbuches: Lezioni di Algebra, ad uso dei Ginnasi del Regno Lombardo-Veneto del Gozini. Milano 1831. Es wurden hier die algebraischen Operationen, sowie das Potenzieren und Radizieren behandelt. Der Unterricht im Italienischen, der anscheinend nur in der ersten Abteilung erteilt wurde, befaßte sich mit der Behandlung der göttlichen Komödie von Dante.

In der vierten Klasse der Grammatik behandelte man im Religionsunterricht die Lehre von der hl. Eucharistie und dem Bußsakramente nach dem Diözesankatechismus. In der lateinischen Grammatik von Porretti, die am Gymnasium allgemein im Gebrauch war, wurde besonders die Prosodie durchgenommen. Von den Klassikern übersetzte man Ciceros Briefe, Ovid und Sallust. In der italienischen Sprache war die Grammatik vom Franscini im Gebrauch. Die römische Geschichte nach Goldsmitt behandelte die Gründung Roms bis und mit dem Tode des Pompejus. In der Geographie wurden Frankreich und England eingehend durchgenommen, in der Arithmetik die vier Grundoperationen, die Regeldetrie und Gesellschaftsrechnungen.

In der dritten und zweiten Grammatik war der Unterricht wiederum gemeinsam. Mit den Geboten Gottes und der Kirche, sowie der allgemeinen Sakramentenlehre und den Sakramenten der Taufe und der Firmung befaßte sich hier der Religionsunterricht. In der lateinischen Grammatik kam der zweite und dritte Teil, in der italienischen von Puoti das Verb in Behandlung. Der Geschichtsunterricht befaßte sich mit der Geschichte des israelitischen Volkes bis zu den ersten Königen und mit der Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft bis zum Ausgange des Mittelalters. In der Geographie wurde hauptsächlich Italien, Frankreich, die Schweiz und Spanien behandelt. Für den Unterricht in der biblischen Geschichte diente das Epitome von Lhomond, während für jenen im Italienischen die Antalogia italiana von Calandri im Gebrauche war. Die Mathematik befaßte sich mit den Grundoperationen.

In der ersten Grammatik wurden in der Religionslehre die Anfangsgründe durchgenommen, ebenso in der lateinischen und

italienischen Sprache die grundlegenden Elemente. Die Geographie befaßte sich allgemein mit der Kenntnis der Erde. Die biblische Geschichte umfaßte den Unterricht des alten Testamentes, die Schweizergeschichte jenen bis zum Eintritt Appenzells in den Bund. Auch da wurden in der Arithmetik die Grundoperationen behandelt, freilich in einfacherem Rahmen.

Dem Unterricht in der deutschen Sprache diente die Grammatik von Filippi, während im Französischen die von Grassini gebraucht ward. Der letztere Unterricht wurde in 2 Abteilungen, der in der Kalligraphie sogar in dreien erteilt.

Die benutzten Schulbücher waren im allgemeinen jene, wie sie auch an den italienischen Gymnasien gebraucht wurden. Freilich erlaubte sich auch hier die Erziehungsdirektion, ihre Vorschriften zu machen. So verlangte sie 1846, daß für den Unterricht in der Naturgeschichte das Buch von Curti einzuführen sei, und ebenso 1848 die Einführung der Weltgeschichte von Antonio Odescalchi für die Schüler und des zweibändigen Werkes von Bredovo für die Lehrer.

Die Schule und ihre Leistungen fanden übrigens auch von seiten der Öffentlichkeit die gebührende Anerkennung, indem die Presse von den stattgehabten Examina oft sehr ausführlich Notiz nahm, sowie sie auch die Namen der Preisgekrönten veröffentlichte, was gewiß nicht wenig dazu beitrug, den Wetteifer und die Schaffensfreude der jungen Leute zu erhöhen.

Das Konvikt wurde erst unter P. Raphael Genhart wieder eröffnet, wahrscheinlich 1816 oder 1817. Von 1817 liegt denn auch ein gedruckter Prospekt vor; im allgemeinen sind die früheren Bedingungen beibehalten. Interessant ist die Vorschrift, daß die aufzunehmenden Zöglinge entweder die natürlichen Blattern schon gehabt haben oder doch vermöge angewandter Schutzpocken davon gesichert sein müssen. Eine bestimmte Uniform war hier nicht mehr vorgeschrieben, nur wurde verlangt, daß der Sonntagsrock von blauer Farbe sein müsse. Die Kost bestand zur Morgenszeit in einem gutem Frühstück, Mittags in Suppe, Voressen, Mittelessen und Rindfleisch, am Abend in Minestra, Voressen und Gebratenem. Bei jeder Mahlzeit gabs Brot zur Genüge und eine kleine Portion Wein, je nach der Jahreszeit Früchte und an den Festtagen eine größere Anzahl

Gerichte. Das Kostgeld betrug für das Schuljahr, das vom 5. November bis Mitte August dauerte, 245 Schweizerfranken. — Bei Angabe der Unterrichtsfächer: Religion, Latein, Deutsch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Ortographie und Kalligraphie wird noch beigefügt: „auch wird man sich bestreben, den Zöglingen naturhistorische und techneologische Vorkenntnisse beizubringen".

Aus der gleichen Zeit, vielleicht eher etwas früher, stammt auch ein italienischer Prospekt mit ähnlichen Bedingungen. Ebenso blieben sich letztere gleich in dem letzten Prospekte, der unter P. Pius in den 40er Jahren gedruckt wurde.

Für die Konviktoren galten wahrscheinlich anfangs die Vorschriften, wie sie vor der Revolution in Übung gewesen waren. Überall zeigte sich nämlich das gleiche, fast ängtliche Bestreben, alles im alten Geiste fortzuführen, was umso leichter von statten ging, als man eigentlich immerfort in Bellenz verblieben war. Erst unter P. Thietland Brunner, der 1835/36 Präfekt war, wurden die Konviktstatuten neu redigiert. Darin wird nach einer Einleitung über den Zweck des Kollegs die Tagesordnung näher bestimmt. Die Stunde des Aufstehens ist auch da wieder verschieden, je nach den Jahreszeiten. Die Einteilung des Tagewerkes hält sich ganz an die frühern Verordnungen, ebenso die Verordnungen über das Gebet, das Studium, die Erholungs- und Schlafenszeit. Freilich da und dort mag sich eine kleinere Änderung zeigen, sonst aber finden wir fast überall dieselben Bestimmungen wieder, die uns schon früher begegneten. Indessen scheinen diese Statuten nicht vollständig fertiggestellt zu sein, denn mitten in den Vorschriften über das Aufstehen brechen sie ab. Ebenso ist das Diarium der Präceptur, das ebenfalls von P. Thietland stammt, unvollständig. Hier begann er aufzuzeichnen, was an den verschiedenen Tagen und Festen des Jahres in Bezug auf den Gottesdienst und die Schule einzuhalten sei. Er begann die Aufzeichnungen mit dem Schuljahr 1835, kam aber damit nur bis zum 13. Juni 1836.

Für die Externen wurden ebenfalls unter Propst P. Pius neue Statuten aufgestellt, die mit den frühern ziemlich übereinstimmen. Den religiösen Pflichten hatten sie gleich den Konviktoren nachzukommen, ebenso galten für sie in der Schule

natürlich die gleichen Verordnungen. Was ihr sonstiges Betragen betraf, wurde ihnen vor allem eingeschärft, daß sie sich in der Stadt recht aufzuführen hätten. Der Wirtshaus- und Theaterbesuch wurde auch da wieder verboten.

Aus dem Gesagten ersieht man zur Genüge, daß die Patres bestrebt waren, die ihnen anvertraute Jugend im rechten Geiste zu erziehen und in jeder Hinsicht tüchtige Männer heranzubilden. Daß diese ihre Bemühungen auch von der Bevölkerung gewürdigt wurden, beweist die stets wachsende Zahl der Schüler. Aber gerade das mußte auch diese Bildungsanstalt in den Augen der herrschenden Partei mißliebig machen, die überhaupt schon seit langem es höchst ungern gesehen hatte, daß sich die höhern Schulen des Kantons in den Händen der verschiedenen religiösen Orden befanden. Diese waren ihnen schon an und für sich ein Dorn im Auge, und was man daher seit mehr denn einem Jahrzehnt angebahnt hatte, konnte man endlich 1852 zur Ausführung bringen, nämlich die Aufhebung aller Klöster im Kantone. Unter den Opfern befand sich selbstverständlich auch die Residenz, so daß auch hier alle Bemühungen der Patres um die Hebung und Förderung des Unterrichtes der ihr anvertrauten Jugend mit schändlichem Undanke belohnt wurden.

Die kirchlichen Verhältnisse blieben in diesem Zeitraume die gleichen, insbesondere dauerten die guten Beziehungen zu den Bischöfen von Como fort, so vor allem zu Bischof Carl Romano (1834—55), der an den Geschicken der Residenz, besonders an deren Aufhebung, den innigsten Anteil nahm.

Die Aufhebung der Residenz.

Schon durch das Gesetz vom 19. Januar 1846 hatte die Regierung des Kantons Tessin sich weitgehende Eingriffe in die Rechte der religiösen Genossenschaften des Kantons erlaubt. 1848 war man durch das Gesetz vom 30. Juni wieder einen Schritt weitergegangen. Nun folgte schließlich am 17. Mai 1852 ein letzter Gesetzesentwurf des Regierungsrates, worin dieser dem Großen Rate vorschlug, die männlichen Orden, die sich mit dem Unterricht befaßten, sowie das Seminar von Pollegio aufzuheben. Dafür sollte der Staat die höhern Schulen übernehmen, zu wel-